



# Einführung in das deutsche Zivilrecht 3. Block

**Jochen BAUERREIS**

Avocat & Rechtsanwalt

Spécialiste en droit de l'arbitrage

Spécialiste en droit international et de l'UE

Maître de Conférences (Univ. Strasbourg) & Professeur honoraire (Univ. Freiburg i.Br.)

# Gliederung der Vorlesung

## **Teil 1: Typische Verträge im BGB**

- I) Darlehensvertrag ( § 488 BGB)
- II) Dienstvertrag ( § 611 BGB)
- III) Werkvertrag ( § 631 BGB)
- IV) Leihvertrag ( § 598 BGB)
- V) Mietvertrag ( § 535 BGB)
- VI) Schenkung ( § 516 BGB)
- VII) Kaufvertrag ( § 433 BGB)

## **Teil 2: Bereicherungsrecht**

## **Teil 3: Deliktsrecht**

# Teil 1: Typische Verträge im BGB

# Wiederholung – Wie kommt ein Vertrag zustande?

Angebot

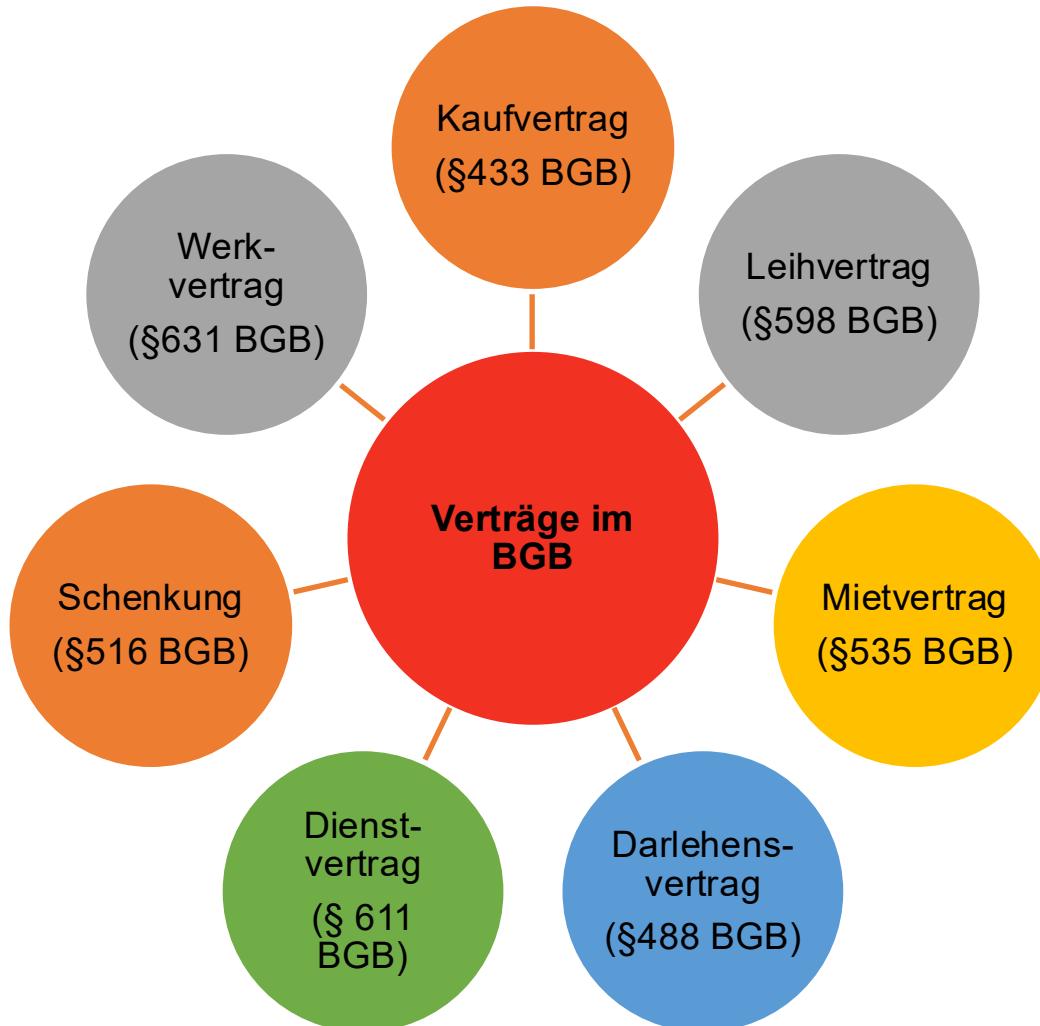


Annahme



Vertrag

# Typische Verträge im BGB



# I – Darlehensvertrag (§ 488 BGB)

## § 488 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag.

- (1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer **einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen**. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.
- (2) Die vereinbarten Zinsen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablauf je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuzahlen ist, bei der Rückzahlung zu entrichten.
- (3) Ist für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, dass der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Sind Zinsen nicht geschuldet, so ist der Darlehensnehmer auch ohne Kündigung zur Rückzahlung berechtigt.

## II – Dienstvertrag (§ 611 BGB)

### **§ 611 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag.**

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, **zur Leistung der versprochenen Dienste**, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

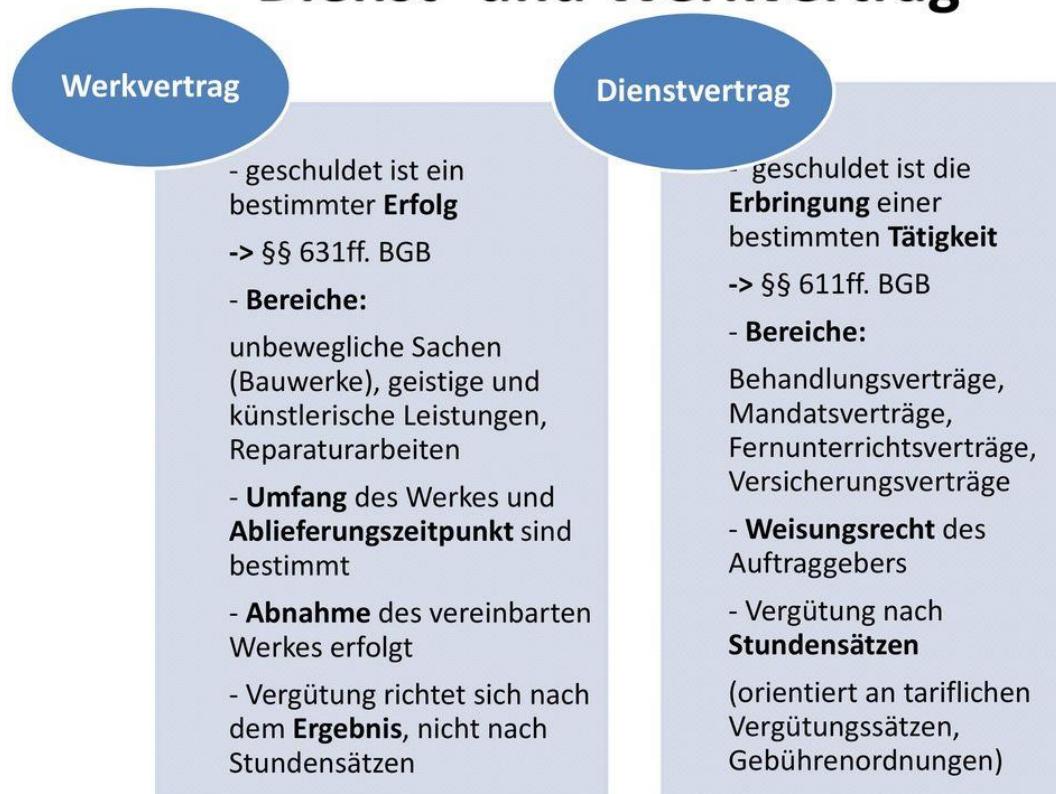
# III – Werkvertrag (§ 631 BGB)

## § 631 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag.

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

# III – Werkvertrag (§ 631 BGB)

## Dienst- und Werkvertrag

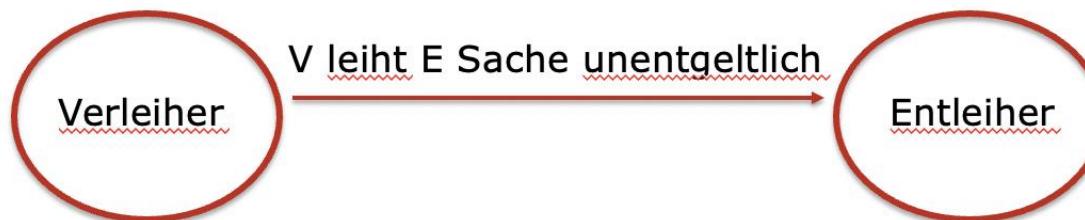


Quelle: <https://shop15002.mycrazyblog.com/category?name=dienstvertrag%20oder%20arbeitsvertrag>

# IV – Leihvertrag (§ 598 BGB)

## § 598 BGB: Vertragstypische Pflichten bei der Leihe.

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.



# V – Mietvertrag (§ 535 BGB)

## **§ 535 BGB: Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags.**

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

# VI – Schenkung (§ 516 BGB)

## § 516 BGB: Begriff der Schenkung.

- (1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.
- (2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

## VII – Kaufvertrag (§ 433 BGB)

### **§ 433 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag.**

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

# VII – Kaufvertrag (§ 433 BGB)



Quelle: <https://www.bwl-lexikon.de/wiki/inhalt-des-kaufvertrags/>

# VII – Kaufvertrag (§ 433 BGB): Mängelbegriff

## § 434 BGB: Sachmangel.

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

## § 435 BGB: Rechtsmangel.

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

### Sachmangel

=

Negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Sollbeschaffenheit



### Rechtsmangel

=

Käufer hat zwar Besitz an der Sache erlangt, Dritte können aber in Bezug auf die Sache Rechte geltend machen

# VII – Kaufvertrag (§ 433 BGB): Mängelbegriff

## § 434 BGB: Sachmangel.

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

### SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN § 434 Abs.2

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,  
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und  
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

### OBJEKTIVE ANFORDERUNGEN § 434 Abs. 3

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung a) der Art der Sache und b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

### MONTAGEANFORDERUNGEN § 434 Abs. 4

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

# VII – Kaufvertrag (§ 433 BGB): Rechte des Käufers bei Mängeln

## **§ 437 BGB: Rechte des Käufers bei Mängeln.**

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

# VII – Kaufvertrag (§ 433 BGB): Verbrauchsgüterkauf

## § 474 BGB: Verbrauchsgüterkauf.

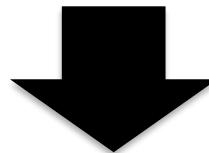
(1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein **Verbraucher** von einem **Unternehmer** eine Ware (§ 241a Absatz 1) kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer Ware die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.



# **Teil 2: Bereicherungsrecht (§§ 812- 822 BGB)**

# Bereicherungsrecht

## Funktion des Bereicherungsrechts?



Ausgleich von  
nicht gerechtfertigten  
**Vermögensverschiebungen**  
zwischen Personen  
**ohne Rechtsgrundlage**

# Bereicherungsrecht

## § 812 BGB: Herausgabeanspruch.

- (1) Wer **durch die Leistung** eines anderen oder **in sonstiger Weise** auf dessen Kosten etwas **ohne rechtlichen Grund** erlangt, ist ihm **zur Herausgabe verpflichtet**. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.
- (2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Leistungskondiktion (condictio indebiti)	Nichtleistungskondiktion
Etwas erlangt	Etwas erlangt
Durch Leistung eines anderen	In sonstiger Weise
Ohne Rechtsgrund	Ohne Rechtsgrund

# Bereicherungsrecht

## Leistungskondiktion (condictio indebiti)

Etwas erlangt

= jeder Vermögensvorteil

Durch Leistung eines anderen

= jede bewusste und zweckgerichtete  
Vermehrung fremden Vermögens

Ohne Rechtsgrund

= kein gesetzlicher oder vertraglicher  
Grund für die Bereicherung

**Rechtsfolge:**  
Herausgabe des  
Erlangten,  
§ 812, 818 BGB

# Bereicherungsrecht

**Fall:** Der zerstreute Arzt (A) erhält vom Labor (L) eine Rechnung für gelieferte Medikamente über 150 €. Er bezahlt sofort. Nach 2 Wochen findet A die Rechnung auf seinem chaotischen Schreibtisch und bezahlt die Rechnung über 150 € nochmal an L, da er sich an seine erste Zahlung nicht mehr erinnert. **Kann A von L die Zahlung von 150 € verlangen?**

**Lösung:** § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (Leistungskondiktion)

Etwas erlangt

L erlangt 150 €

= jeder Vermögensvorteil

Durch Leistung eines anderen

A hat bewusst das Vermögen des L um 150 € vermehrt, um seine gedachte Zahlungspflicht aus dem Kaufvertrag zu erfüllen

= jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens

Ohne Rechtsgrund

Zahlungspflicht ist durch erste Zahlung des A bereits erloschen

= kein gesetzlicher oder vertraglicher Grund für die Bereicherung

Ja! A kann von L (Zurück)Zahlung von 150 € nach § 812 Abs. 1 S.1 Var. 1 BGB verlangen!

# Bereicherungsrecht

## Nichtleistungskondiktion (Eingriffskondiktion)

Etwas erlangt

= jeder Vermögensvorteil

In sonstiger Weise auf Kosten des  
Gläubigers

= durch Eingriff in fremdes Recht

Ohne Rechtsgrund

= kein gesetzlicher oder vertraglicher  
Grund für die Bereicherung

**Rechtsfolge:**  
Herausgabe des  
Erlangten,  
§ 812, 818 BGB

# Bereicherungsrecht

**Fall:** Schüler (S) hat kein Geld und kann sich ein Hotel nicht leisten. Auf einer Reise schleicht er sich daher in das Hotel (H), legt sich in ein freies Bett und verbringt dort eine Nacht. Am nächsten Morgen schleicht er sich fort, bevor die Anmeldung besetzt ist. **Kann H von S Herausgabe der Übernachtungskosten verlangen?**

**Lösung:** Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB (Nichtleistungskondiktion)

Etwas erlangt

S spart die sonst üblichen Übernachtungskosten

= jeder Vermögensvorteil

In sonstiger Weise auf Kosten des Gläubigers

S verschafft sich **durch eigenes Verhalten** einen Vermögensvorteil, indem er unerlaubterweise auf dem Grundstück des H verweilt und sogar ein Bett nutzt

= durch Eingriff in fremdes Recht

Ohne Rechtsgrund

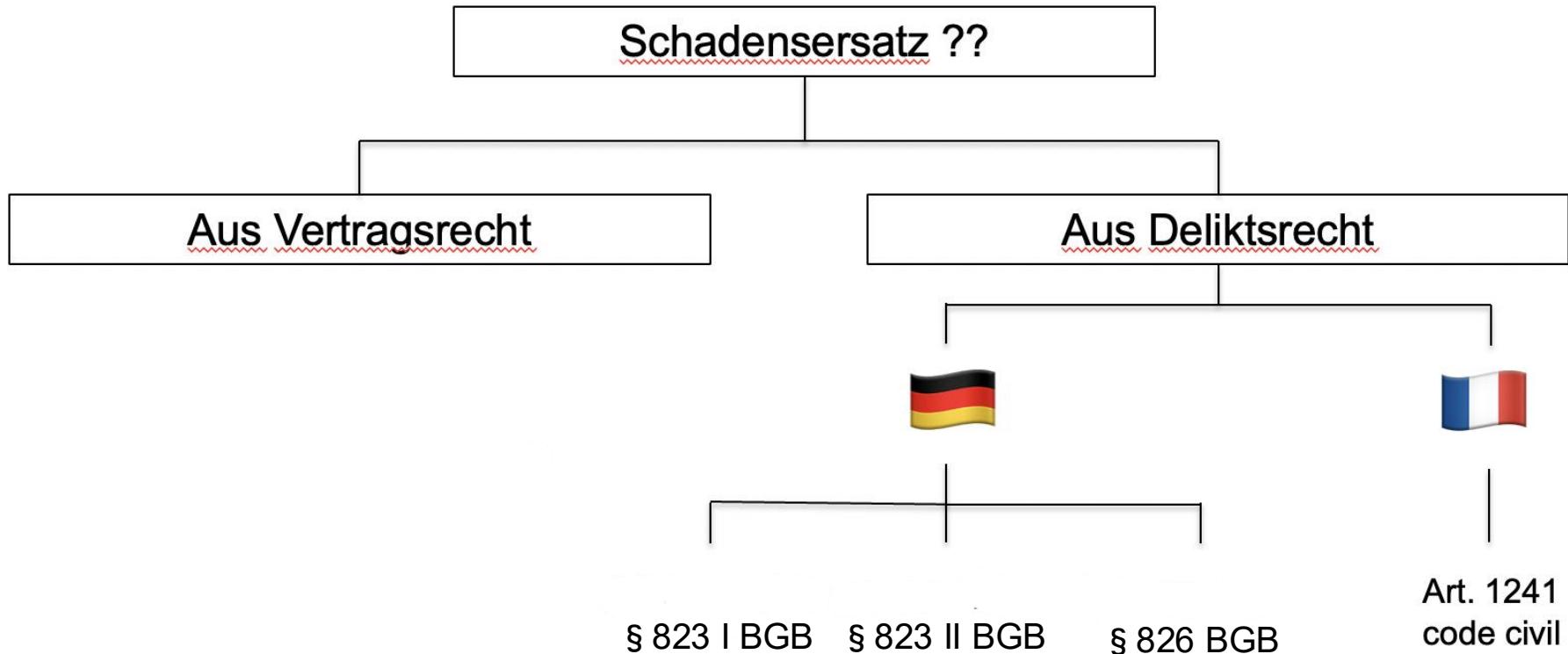
Zum Aufenthalt im Hotel H war S nicht berechtigt

= kein gesetzlicher oder vertraglicher Grund für die Bereicherung

Ja! H kann von S die Übernachtungskosten nach **§ 812 Abs. 1 S.1 Var. 2, 818 Abs. 2 BGB** verlangen! Es könnte sich aber ggf. um Luxusaufwendungen handeln, die zum Wegfall der Bereicherung führen nach **§ 818 Abs. 3 BGB**. Dem Wegfall der Bereicherung könnte die Bösgläubigkeit des S gemäß **§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB** entgegenstehen.

# Teil 3: Deliktsrecht

# Deliktsrecht



# Deliktsrecht

D

## § 823 I BGB: Schadensersatzpflicht.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig **das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

D

## § 823 II BGB: Schadensersatzpflicht.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen **ein den Schutz eines anderen** **bezweckendes Gesetz** verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

D

## § 826 BGB: Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung.

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen **vorsätzlich** Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

FR

## Art. 1241 Code civil:

Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence.

# Deliktsrecht

D

§ 823 I BGB:  
Schadensersatzpflicht.

D

§ 823 II BGB:  
Schadensersatzpflicht.

D

§ 826 BGB:  
Sittenwidrige  
vorsätzliche  
Schädigung.

FR

Art. 1241  
Code civil:

enger Tatbestand

Erweiterung durch die Rechtsprechung:

**Das allgemeine  
Persönlichkeitsrecht  
als « sonstiges Recht »**  
iSd § 823 I BGB

**Das Recht am eingerichteten  
und ausgeübten  
Gewerbebetrieb als  
« sonstiges Recht »** iSd § 823  
I BGB

weiter Tatbestand

Einschränkung  
durch:

**Principe de non-  
cumul des  
responsabilités  
délictuelles et  
contractuelles**

# Deliktsrecht

## § 823 BGB: Schadensersatzpflicht.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) (...)

## Prüfungsschema:

- I. Rechtsgutsverletzung
  - Leben, Körper/ Gesundheit, Freiheit, Eigentum
  - sonstiges Recht
- II. Handlung/ Unterlassung des Schädigers
- III. Haftungsbegründende **Kausalität**  
(Handlung/ Unterlassung - Rechtsgutsverletzung)
- IV. Rechtswidrigkeit
- V. Verschulden
- VI. Schaden
- VII. Haftungsausfüllende **Kausalität**  
(Rechtsgutsverletzung – eingetretener Schaden)

# Deliktsrecht

## Rechtsgutsverletzung, § 823 I BGB

Verletzung von Leben, Körper/ Gesundheit, Freiheit, Eigentum

Verletzung von « sonstigem Recht »

Leben

Körper/  
Gesundheit

Freiheit

Eigentum

Allgemeines  
Persönlichkeitsrecht

Recht am eingerichteten  
und ausgeübten  
Gewerbebetrieb

Tötung  
eines  
Menschen

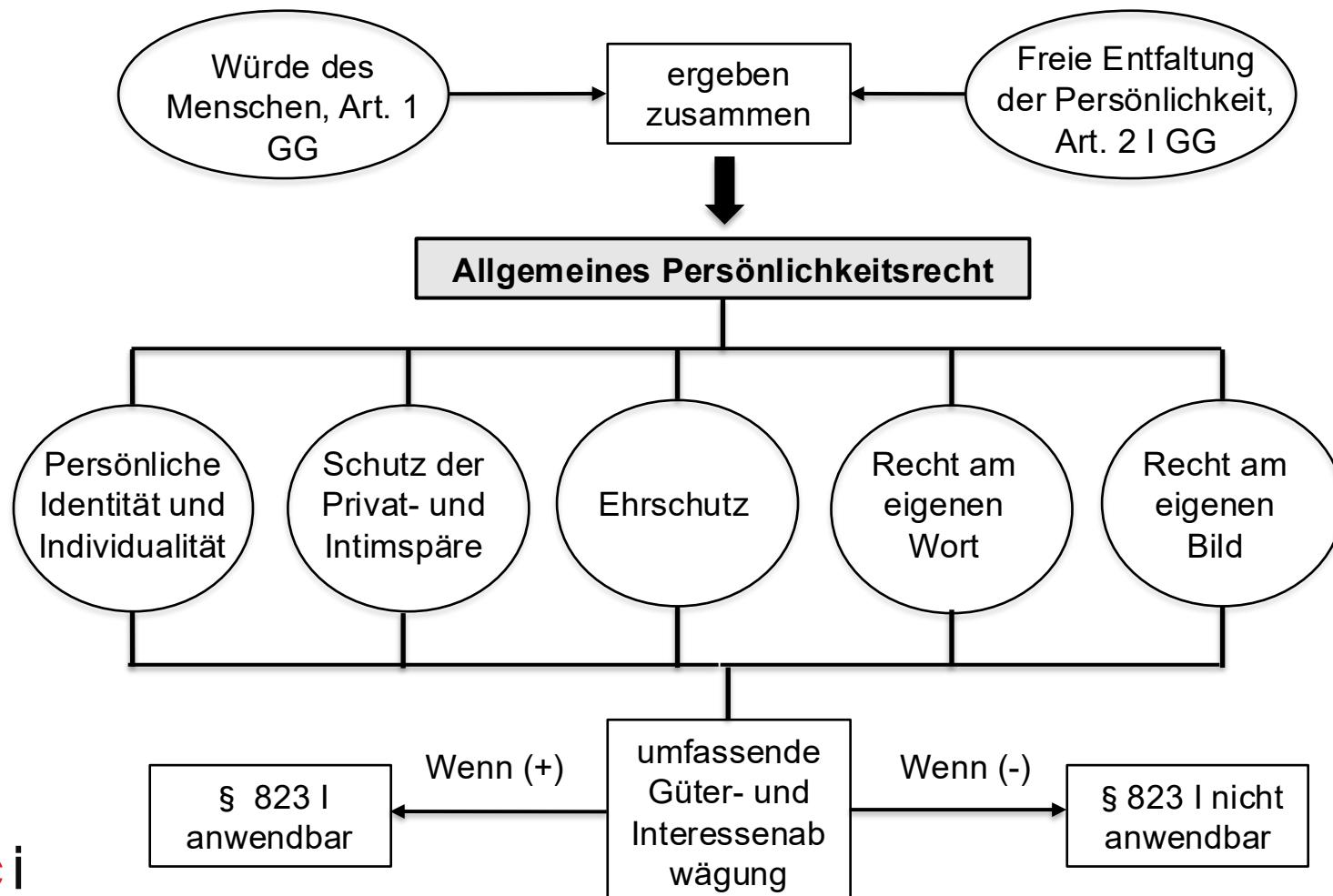
Körperverletzung  
(z.B. Wunde,  
Nervenzusammen-  
bruch)

Nur Eingriff in  
Bewegungs-  
freiheit (nicht  
Willensfreiheit!)

Zerstörung,  
Beschädigung,  
Wegnahme etc.

# Deliktsrecht

## Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als « sonstiges Recht » iSd § 823 I BGB



# Deliktsrecht

## Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als « sonstiges Recht » iSd § 823 I BGB

### Voraussetzungen:

1. Kein Eingreifen eines Spezialgesetzes (= Subsidiarität)
2. Rechtswidrige Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
  - a) Gewerbebetrieb
    - weit auszulegen, daher auch Freiberufler erfasst
    - geschützt wird der Gewerbebetrieb in seinem Bestand und seiner wirtschaftlichen Tätigkeit
  - b) Betriebsbezogener Eingriff
    - Eingriff muss sich gegen Betrieb als solchen richten und nicht vom Gewerbebetrieb ohne weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter betreffen
  - c) Rechtswidrigkeit
    - = Güter- und Interessenabwägung zwischen dem mit dem Eingriff verfolgten Ziel und dem dadurch beschädigten Rechtsgut des Gläubigers
3. Verschulden

**ABCI INTERNATIONAL**

11 rue du Parc  
67205 Strasbourg-Oberhausbergen  
Tel: + 33 3 68 00 14 10

**AVOCATS BAUERREIS CHEVALIER INTERNATIONAL  
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH**

Bahnhofplatz 3  
77694 Kehl  
Tel.: +49 (0)7851 88904-0

[info@abci-avocats.com](mailto:info@abci-avocats.com)  
[www.abci-avocats.com](http://www.abci-avocats.com)